
PROZESSFINANZ

KARTELLSCHADENSERSATZKLAGEN OHNE KOSTENRISIKO

Kartelle sind in Deutschland und Europa verboten; untersagt sind insbesondere Absprachen zu Preisen, zu Angeboten und Angebotsverknappung, zu Lieferverweigerungen und zur Marktaufteilung. KURZ: Alle zwischen konkurrierenden Unternehmen abgestimmten Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die eine Einschränkung, Verfälschung oder gar Verhinderung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verstoßen gegen das Kartellverbot.

Unternehmen, dessen Lieferanten an einem Kartell teilgenommen haben, können erhebliche Schadensersatzansprüche zustehen. Dennoch sehen kartellgeschädigte Unternehmen oftmals von der Verfolgung ihrer potentiellen Ansprüche ab, da Nachweis und Quantifizierung des Schadens komplex, die Anspruchsdurchsetzung oft langwierig und die gerichtliche Auseinandersetzung belastend für die laufenden Geschäftsbeziehungen sind.

Eine pflichtgemäße Geschäftsführung erfordert jedoch die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung dieser Kartellschadensersatzansprüche.

Kartellverstöße sind keine Kavaliersdelikte! Mit ROLAND ProzessFinanz kommen Sie ohne eigenes Kostenrisiko Ihren Pflichten als Unternehmensführung nach und wahren für Ihre Firma die Chancen auf Schadensersatz.

Schadensersatz im LKW-Kartell

Am 19. Juli 2016 verhängte die EU-Kommission gegen das Kartell der LKW-Hersteller u.a. wegen illegaler Preisabsprachen eine Rekordgeldbuße in Höhe von 2,93 Milliarden Euro. Die Kommission stellte dazu fest, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF sich über einen Zeitraum von 14 Jahren seit 1997 über Verkaufspreise für Lastkraftwagen, nämlich über die Anhebung von Bruttolistenpreisen für mittelschwere (Nutzlast 6-16t) und schwere (über 16t) LKW, den Zeitplan für die Einführung neuer Emissionssenkungstechniken und die Weitergabe der damit verbundenen Kosten an die Kunden abgesprochen hatten.

Aufgrund des festgestellten Kartellverstoßes sollten nun Spediteure, Käufer und Leasingnehmer der verurteilten Marken prüfen lassen, ob sie gegen die Hersteller Schadensersatzansprüche geltend machen können.

ANSPRUCHSINHABER

müssen tätig werden

VORGEHEN

Datensammlung
als erster Schritt

Wenn Ihr Unternehmen im Kartellzeitraum zwischen 1997 und 2011 bei einem oder mehreren der genannten Hersteller LKW gekauft oder geleast hat, sollten individuelle Schadensersatzansprüche geprüft werden.

Nach den Feststellungen der EU-Kommission hat das LKW-Kartell zu rechtswidrigen Preisabsprachen geführt, die nach aktuellen Schätzungen zu Preisüberhöhungen von rund 8-15% geführt haben.

Um Ihren Schaden zu ermitteln, nachzuweisen und letztlich auch geltend zu machen, müssen Sie zunächst Ihre Käufe bzw. Leasings in dem Kartellzeitraum dokumentieren und die entsprechenden Daten (bspw. Verträge, abgenommene Fahrzeuge und gezahlte Kartellpreise) zusammenstellen.



PROZESSFINANZ

RECHTSANWÄLTISCHE BERATUNG

Anwaltsempfehlung

In jedem Fall ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts ratsam, um

- den konkreten Anspruch dem Grunde und der Höhe nach prüfen zu lassen,
- außergerichtliche Vergleichsgespräche mit den LKW-Herstellern vorzubereiten und die Verjährung evtl. Schadensersatzansprüche im Blick zu halten,
- ggf. Geschädigten-Rechte im Kartellverfahren (bspw. auf Akteneinsicht) geltend machen zu können.

Gerne empfehlen wir Ihnen einen versierten und in der Durchsetzung von Kartellschadensersatz erfahrenen Rechtsanwalt aus unserem Netzwerk.

SCHADENSBEZIFFERUNG

Wettbewerbsökonomisches
Gutachten

Für den Nachweis des kartellbedingten Schadens muss dieser durch Wettbewerbsökonomern ermittelt werden. Bekanntlich sind diese Gutachten teuer, oftmals ist mit hohen fünf-, wenn nicht sogar sechsstelligen Beträgen zu rechnen. Meist bedarf es eines solchen Gutachtens zur Bezifferung der Ansprüche bereits bei ihrer Geltendmachung, spätestens aber zur Klageeinreichung. In der Regel wird im Verfahren auch noch vom Gericht ein solches Gutachten in Auftrag gegeben. ROLAND ProzessFinanz arbeitet mit anerkannten Wettbewerbsökonomern zusammen; es besteht bereits außergerichtlich die Möglichkeit, im Rahmen der Anspruchsbündelung von Preisnachlässen zu profitieren.

GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

Übernahme von
Prozesskosten

Grundsätzlich übernimmt ROLAND ProzessFinanz bei einer Prozessfinanzierung ab Vertragsschluss alle anfallenden Kosten, vom eigenen Anwalt über die Gerichtsgebühren und Sachverständigenkosten bis hin zu den Gegnerkosten, sollte das Verfahren verloren werden.

Sprechen Sie uns also frühzeitig an! Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Kartellabsprachen sind keine Kavaliersdelikte. Unternehmensführungen müssen Schadensersatzansprüche verfolgen. Mit ROLAND ProzessFinanz haben Sie einen erfahrenen Partner und können nur gewinnen.

KONTAKT

Fragen zu einer Prozessfinanzierung im Kartellrecht beantwortet:



Rechtsanwältin Dina Komor
dina.komor@roland-prozessfinanz.de
0221 8277-3000

ROLAND ProzessFinanz AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
www.roland-prozessfinanz.de

